

VERORDNUNG (EG) Nr. 2284/94 DER KOMMISSION**vom 20. September 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1653/94⁽⁴⁾, wird den Marktbeteiligten Butter aus
öffentlichen Lagerbeständen zur Ausfuhr in unverän-
dertem Zustand nach den Republiken der ehemaligen
Sowjetunion zur Verfügung gestellt. Der Mindestpreis
dieser Butter ist auszuschreiben. Nach Artikel 1 der
genannten Verordnung muß die betreffende Interven-
tionsstelle diese Butter vor dem 1. Januar 1992 eingela-
gert haben.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1994

Angesichts der Entwicklung der Butterbestände und der
verfügbaren Mengen sollten diese Verkäufe auf vor dem
1. Februar 1992 eingelagerte Butter ausgedehnt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93
wird der „1. Januar 1992“ durch den „1. Februar 1992“
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 8. 7. 1994, S. 17.